WOLF & KUNY

RECHTSANWÄLTE — Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes — URKUNDSPERSONEN

Postplatz 6, CH-6430 Schwyz

Theo Kuny
Tel. 041 813 08 01
Fax 041 813 08 04
tkuny@bluewin.ch

Thomas Wolf
Tel. 041 813 08 02
Fax 041 813 08 04
twolf@bluewin.ch

In diesem Dokument erfahren Sie, wie Walter Fässler via Anwalt Theo Kuny auf fragwürdige Weise die Alte Brauerei "in seinen Besitz" bekommen soll.

Gemeinde Schwyz
Vormundschaftsbehörde
Postfach
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 09. Februar 2005

Kurzbrief

Betrifft : **GB 845 Schwyz - Urs Beeler, Kollegiumstr. 4, 6430 Schwyz**

Beilage: Kopie meiner heutigen Eingabe an das Bezirksamt Schwyz mit Beilage 3

- ☒ zur Orientierung
- ☐ zur Zahlung
- ☐ mit der Bitte um Ihren Anruf
- ☐ gemäss Telefon / Besprechung
- ☐ zur Stellungnahme
- ☐ zur Unterschrift
- ☐ mit bestem Dank zurück
- ☐ zur Weiterleitung

Mit freundlichen Grüssen
Theo Kuny, Rechtsanwalt

RECHTSANWÄLTE

WOLF & KUNY

Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes

URKUNDSPERSONEN

Postplatz 6, CH-6430 Schwyz

EINGEGANGEN 10. Feb. 2005

Kopie

Theo Kuny
Tel. 041 813 08 01
Fax 041 813 08 04
tkuny@bluewin.ch

Thomas Wolf
Tel. 041 813 08 02
Fax 041 813 08 04
twolf@bluewin.ch

Überbracht

Bezirksamt Schwyz
Brüöl 7
Postfach 60
6431 Schwyz

EINGEGANGEN 10. Feb. 2

6430 Schwyz, 09. Februar 2005

Walter Fässler, Perfidenstrasse 10, 6432 Rickenbach SZ [Kläger] <> Urs Paul Beeler, Kollegiumstrasse 4, Postfach 7, 6431 Schwyz [Beklagter]
betreffend Eigentum / Räumungsbefehl

Sehr geehrte Damen und Herren

Als anwaltschaftlicher Vertreter des Klägers, Herrn Walter Fässler, 6432 Rickenbach SZ, überbringe ich Ihnen folgende Unterlagen :

1 Verfügung des Einzelrichters des Bezirkes Schwyz vom 12.11.2004
2 Verfügung der Präsidentin der 1. Rekurskammer des Kantonsgerichtes Schwyz vom 26.01.2005
3 Auszug aus der Homepage der Mythen-Post von heute

Mit Verfügung vom 12.11.2004 hat der Einzelrichter des Bezirkes Schwyz dem Beklagten unter Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall befohlen, die im Eigentum des Klägers stehende Liegenschaft GB 845 Schwyz an der Kollegiumstrasse 4, 6430 Schwyz, innert zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zu räumen, zu verlassen und dem Kläger mitsamt allen Schlüsseln herauszugeben (vgl. Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 12.11.2004).

Für den Widerhandlungsfall wurde der Kläger überdies berechtigt erklärt, die in seinem Eigentum stehende Liegenschaft GB 845 Schwyz auf Kosten des Beklagten selbst zu räumen oder durch Dritte räumen zu lassen. Mit der Eratzvornahme und

Vorgeschichte: Durch die kant. Güterschatzungskommission (Schätzer Werner Betschart, Lauerz), wurde im Jahre 1998 die Alte Brauerei Schwyz zu einem überhöhten Schatzungswert bemessen. Das Schwyzer Verwaltungsgericht bestätigte 1999 die nachweisliche Falschschatzung in seiner üblich behördendeckenden Art als "korrekt". - Im Rahmen der Ueberbauung "Drei Königen" machte die Direktion der Schwyzer Kantonalbank Walter Fässler als treuem SKB-Kunden ein Geschenk: Sie lehnte eine Weiterfinanzierung für die Liegenschaft Urs Beeler Alte Brauerei ab und leitete stattdessen die Zwangsverwertung ein. Anlässlich derer konnte Fässler die Liegenschaft rund 1/4 Mio. unter dem kantonalen Schatzungswert ersteigern.

Dies natürlich nach feiner Schwyzer Art alles unter dem Schein des Rechts. Die Direktion der Schwyzer Kantonalbank ermöglichte Fässler nicht nur den Kauf der Alten Brauerei, sondern finanzierte ihm gleich noch die Gesamtüberbauung "Drei Königen", Schwyz, für mehrere Millionen!
Die Geschäftspolitik der SKB-Direktion machte Walter Fässler zum Multimillionär und Urs Beeler zum Sozialhilfeempfänger.

dem Zwangsvollzug, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei, wurde gestützt auf § 235 ZPO das Bezirksamt Schwyz beauftragt (vgl. Dispositivziffer 2 der Verfügung vom 12.11.2004).

Zu unten: Aufgrund der Tatsache, dass Beeler im September 2004 Sozialhilfeempfänger wurde, hätte das Verfahren kostenfrei erfolgen müssen!

Gegen diese Verfügung reichte der Beklagte Rekurs ein, auf den indessen mangels Leistung des Gerichtskostenvorschusses nicht eingetreten wurde (vgl. Verfügung der Präsidentin der 1. Rekurskammer des Kantonsgerichtes Schwyz vom 26.01.2005).

Nachdem gegen die Verfügung vom 26.01.2005 kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, erwuchs diese und damit auch der Räumungsbefehl des Einzelrichters des Bezirkes Schwyz vom 12.11.2004 (spätestens) mit der Ausfällung des Rekursentscheides vom 26.01.2005 in Rechtskraft (vgl. § 163 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 175 Abs. 1 ZPO).

Gestützt hierauf lief die dem Beklagten eingeräumte Frist von zehn Tagen zur Räumung und Übergabe der fraglichen Liegenschaft am 05.02.2005, bzw. weil dies ein Samstag war, spätestens am Montag, 07.02.2005, ab. Der Beklagte hat die Liegenschaft GB 845 Schwyz indessen bis heute nicht verlassen, was auch aus dem beiliegenden Auszug aus der Homepage der vom Beklagten herausgegebenen Mythen-Post hervorgeht. Er weigert sich nach wie vor, die Liegenschaft zu räumen und zu verlassen und droht im Falle einer Zwangsräumung mit Suizid und Märtyrertod.

Mentalität: Geld ist wichtiger als das Leben eines Menschen, der 40 Jahre die Alte Brauerei bewohnte!

Nichts desto trotz ersuche ich Sie namens des Klägers höflich, die Zwangsräumung der Liegenschaft GB 845 Schwyz in die Wege zu leiten. Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang, vorgängig jedoch noch mit der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz Rücksprache zu nehmen, welche über den vorliegenden Fall auf dem Laufenden ist und wohl nun auch definitiv prüfen muss, ob gestützt auf die anhaltenden Selbstmorddrohungen des Beklagten für den Fall der Zwangsräumung nicht (zusätzlich) ein FFE anzuordnen ist.

Nachdem der Beklagte die vom Kläger am 02.09.2004 erworbene Liegenschaft inzwischen nun schon über fünf Monate besetzt hält, danke ich Ihnen namens des Klägers im Voraus für die speditive Vollstreckung des Räumungsbefehls vom 12.11.2004 und bitte Sie, mich über Ihre Vorkehrungen und Massnahmen nach Möglichkeit auf dem Laufenden zu halten.

Mit der Eröffnung eines Strafverfahrens gegen den Beklagten gestützt auf Art. 292 StGB kann aus der Sicht des Klägers bis nach der Räumung zugewartet werden.

Annektierung der Alten Brauerei durch die Hintertüre: Weil man offenbar nicht mehr weiter weiss, aber unter allen Umständen die Annexion der Liegenschaft durchzwingen will, gelangt Kuny im Auftrag Fässlers an die mafiose Schwyzer Vormundschaftsbehörde (Präsident RA lic. jur. Othmar Suter) und drängt auf einen FFE. Auf diese perfide Weise schaltet man in der Gemeinde Schwyz politisch Gegner aus! (Ironie: Walter Fässler wohnt zufälig in der PERFIDENstrasse, Rickenbach SZ)

Mit freundlichen Grüssen
Theo Kuny, Rechtsanwalt

Beilagen erwähnt (3)

cc. : - Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz (mit Beilage 8)
- Klient